

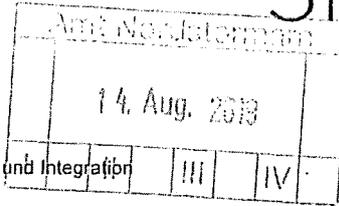
Gemeinde Klein Wesenberg

12. Änderung des Flächennutzungsplanes



Umweltrelevante Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Naturschutzverbände

Nr.	Stellungsnehmer/in	Datum
1	Ministerium für Inneres, Ländliche Räume und Integration SH, Landesplanungsbehörde	02.08.2019
2	Ministerium für Inneres, Ländliche Räume und Integration SH, Landesplanungsbehörde	05.10.2020
3	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus SH	14.07.2020
4	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde	16.07.2020
5	Archäologisches Landesamt	12.06.2020
6	Kreis Stormarn	11.07.2019
7	Kreis Stormarn	16.07.2020
8	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	10.07.2020
9	gemeinsame Stellungnahme Naturschutzbund Deutschland e.V., Landesverband Schleswig-Holstein e.V. und Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein	12.07.2020
10	Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.	15.07.2020
11	Wasser- und Bodenverband Trave	17.06.2020
12	Privat	04.07.2020
13	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport SH, Landesplanungsbehörde	13.12.2022
14	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, Standort Lübeck	15.11.2022
15	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde	28.11.2022
16	Archäologisches Landesamt	26.10.2022
17	Kreis Stormarn	28.11.2022
18	Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.	28.11.2022
19	Privat	14.11.2022



Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Amtsvorsteher
des Amtes Nordstornarn
Am Schiefen Kamp 10
23858 Reinfeld

mit einer Kopie
für die Gemeinde
Klein Wesenberg

Landesplanungsbehörde

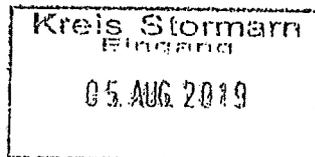
Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /08.05.2019
Mein Zeichen: IV 623 - 31438/2019
Meine Nachricht vom: /

durch den Landrat des Kreises Stormarn

02. August 2019

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Stormarn
FD Planung und Verkehr
23840 Bad Oldesloe



Gesehen!
Bad Oldesloe, 12. Aug. 2019
Im Auftrag
Kreis Stormarn
Der Landrat
Fachdienst Planung und Verkehr

23840 Bad Oldesloe

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 20. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 98)

- Planungsabsichten der Gemeinde Klein Wesenberg, Kreis Stormarn
Planungsanzeige vom 08.05.2019
Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 11.07.2019

Die Gemeinde Klein Wesenberg beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen für

1. Die Erweiterung des Standortes der Freiwilligen Feuerwehr Klein Wesenberg in Verbindung mit der Schaffung zusätzlicher Wohnbauflächen,
2. die Neuorganisation des Geländes des Schützenvereins durch Umwandlung einer Waldfläche und Erstaufforstung sowie
3. für die Errichtung eines Ruheforstes.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu den o. g. Planungsabsichten zunächst wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Zu 1.:

Klein Wesenberg ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung im Ordnungsraum Lübeck und soll den örtlichen Wohnungsbaubedarf decken. Zur Bewertung der Planung aus landesplanerischer Sicht sind daher Angaben zu der Größe der Flächen und der Zahl der geplanten Wohneinheiten erforderlich.

Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen im Siedlungsgefüge zu bauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Die Planunterlagen sind um diese Angaben zu ergänzen. (Ziff. 3.6.1 Abs. 3, 6 LEP 2010, Fortschreibung 2018)

Im Übrigen weise ich auf die Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 11.07.2019 hin.

Zu 2.:

Gemäß der Darstellung in der Karte zum Regionalplan I liegen die betreffenden Flächen in einem regionalen Grünzug (Ziff. 4.2. Regionalplan I).

Zur Sicherung der Freiraumfunktionen sollen Belastungen der regionalen Grünzüge vermieden werden. In den regionalen Grünzügen sollen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den Freiraumfunktionen regionaler Grünzüge vereinbar sind. Vor diesem Hintergrund ist bezüglich der Waldumwandlung und Neuorganisation des Geländes des Schützenvereins im Zuge der Planung darzulegen, dass der regionale Grünzug durch die Umsetzung nicht in seinen Funktionen beeinträchtigt wird. Hierzu wird eine Bestätigung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn benötigt.

Zu 3. gibt es keine landesplanerischen Anmerkungen. Auf die o. g. Stellungnahme des Kreises Stormarn wird jedoch verwiesen. Danach ist die Waldfläche für die Umsetzung der Planungsabsicht nicht geeignet.

Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme ergeht nach Vorlage ausgearbeiteter Planunterlagen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Im Hinblick auf den im § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung ist die Gemeinde gefordert, gem. § 1a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und Ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen. Die Begründung zum Bauleitplan ist daher regelmäßig um entsprechende Ausführungen zu ergänzen.

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

(per E-Mail)
Planlabor Stolzenberg
St. Jürgen Ring 34
23564 Lübeck

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 12.06.2020
Mein Zeichen: IV 6210 - 51798/2020
Meine Nachricht vom: /

durch den Landrat des Kreises Stormarn

05. Oktober 2020

Nachrichtlich (per E-Mail):

Landrat
des Kreises Stormarn
FD Planung und Verkehr
23840 Bad Oldesloe

mit einer Kopie
für die Gemeinde
Kleine Wesenberg

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 26. August 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 500)

- 12. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Klein Wesenberg, Kreis Stormarn

Planungsanzeige vom 12.06.2020

Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 16.07.2020

Mit Schreiben vom 12.06.2020 werden überarbeitete Planunterlagen vorgelegt. Die Planungsabsichten wurden erstmalig mit Schreiben vom 08.05.2019 angezeigt. Die Gemeinde Klein Wesenberg beabsichtigt weiterhin in drei Teilbereichen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für unterschiedliche Nutzungen zu schaffen:

1. In Teilbereich A (3,8 ha) soll die Erweiterung der ansässigen Feuerwehr in Verbindung mit der Schaffung von Wohnbauflächen und Grünflächen vorbereitet werden.

- Des Weiteren soll entlang der Straße „Alte Dorfstraße“ ein Mischgebiet ausgewiesen werden. Insgesamt sollen damit rund 28 Neubaugrundstücke geplant werden.
2. In Teilbereich B (0,8 ha) auf dem Grundstück Kirchberg 4 soll die bestehende Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kirche und Grünflächen in Wohnbaufläche geändert werden, um eine Bebauung für seniorengerechtes und barrierefreies Wohnen zu ermöglichen.
 3. In Teilbereich C (0,5 ha) soll das Schützen- und Festplatzgelände durch Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche neuorganisiert werden. Das durch die geplante Umwandlung entfallene Waldstück soll im Bereich des derzeitigen Bogenschießplatzes und östlich des Friedhofes durch Aufforstung ersetzt werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Grundsätzlich liegt zu den Planungen bereits eine landesplanerische Stellungnahme vom 02.08.2019 vor, auf die entsprechend verwiesen wird.

Zu 1. und 2.:

Klein Wesenberg ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion im Ordnungsraum um Lübeck und soll den örtlichen Wohnungsbedarf decken. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossene Flächen zu bauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können (Ziff. 3.6.1 Abs. 6 LEP Fortschreibung 2018).

Gemäß vorliegender Begründung (S. 5 ff.) hat sich die Gemeinde bereits in der Vergangenheit im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 8 und 9 mit Flächenalternativen auseinandergesetzt. Am westlichen Ortsrand gibt es noch geringfügige Bebauungspotenziale, auf die die Gemeinde aufgrund der Eigentumsverhältnisse keinen Zugriff hat. Weitere Baulücken oder offene Bauplätze in bestehenden Bebauungsplänen gibt es nicht.

Gemeinden im Ordnungsraum, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, können im Zeitraum 2018 bis 2030 bezogen auf ihren Wohnungsbestand zum Stichtag 31.12.2017 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 15% entwickeln. Der Wohnungsbestand der Gemeinde Klein Wesenberg betrug nach hiesiger Aktenlage zum Stichtag 327 Wohneinheiten. In den Jahren 2018 und 2019 verzeichnet die Gemeinde insgesamt 15 Baufertigstellungen. Insoweit beträgt die maximale Anzahl möglicher neuer Wohneinheiten im o. g. Zeitraum noch 34 Wohneinheiten. Mit dem vorgelegten Bebauungsplan Nr. 11 sollen 28 Wohnbaugrundstücke für eine Einzelhausbebauung entwickelt werden. Ich bitte, die voraussichtlich geplante Anzahl an Wohneinheiten auf der Fläche des Grundstückes Kirchberg Nr. 4, die für das seniorenrechtliche Wohnen vorgesehen sind, in die Begründung mit aufzunehmen.

Zu 3.:

Gemäß der Darstellung in der Karte zum Regionalplan I (alt) liegen die in Rede stehenden Flächen in einem regionalen Grünzug (Ziff. 4.2 Regionalplan I (alt)).

Zur Sicherung der Freiraumfunktionen sollen Belastungen der regionalen Grünzüge vermieden werden. In den regionalen Grünzügen sollen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den Freiraumfunktionen regionaler Grünzüge vereinbar sind.

Um abschließend feststellen zu können, ob die geplante Neuorganisation des Schützen geländes und Dorfgemeinschaftshauses mit der Funktion des regionalen Grünzuges vereinbar ist, ist die Vorlage eines Konzeptes erforderlich, das die geplante Nutzung veranschaulicht.

Auf die Hinweise des Kreises Stormarn gemäß Stellungnahme vom 16.07.2020 weise ich hin und bitte diese zu berücksichtigen.

Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme ergeht im weiteren Planverfahren nach Vorlage vervollständigter Planunterlagen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Im Hinblick auf den im § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung ist die Gemeinde gefordert, gem. § 1a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und Ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen. Die Begründung zum Bauleitplan ist daher regelmäßig um entsprechende Ausführungen zu ergänzen.

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Planlabor Stolzenberg
für die Gemeinde Klein Wesenberg
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck
per Mail an stolzenberg@planlabor.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 12.06.2020
Mein Zeichen: VII 414-553.71/2-62-039
Meine Nachricht vom: /

nachrichtlich:
Kreis Stormarn
Der Landrat
- Kreisplanungsamt -
23843 Bad Oldesloe

Kreis Stormarn
Der Landrat
- Straßenverkehrsbehörde -
23843 Bad Oldesloe

LBV.SH
Standort Lübeck
Jerusalemsberg 9
23568 Lübeck

14. Juli 2020

12. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Klein Wesenberg

hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Klein Wesenberg bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes (Teilgebiet A) zur Kreisstraße 7 (K 7) ist frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Lübeck abzustimmen.

2. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume | Waldhallenweg 11, 23879 Mölln

Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 12.06.2020

Planlabor Stolzenberg
Architektur-Städtebau-Umweltplanung
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck

16.07.2020

**Bebauungsplan Nr. 11 und 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Klein Wesenberg
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, gem. §
4 (1) BauGB**

**Planungsgebiet: Alte Dorfstraße (Kreisstraße K 7), östlich der Teichanlage bis
einschließlich Alte Dorfstraße 18a**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der Inhalte des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde
Klein Wesenberg für das vorgenannte Planungsgebiet wird seitens der unteren
Forstbehörde wie folgt Stellung genommen:

Bebauungsplan Nr. 11

Ziel des Bebauungsplanes ist die Realisierung eines Mischgebietes sowie eines
Allgemeinen Wohngebietes auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Gemäß der aktuell vorliegenden Planzeichnung sind Waldflächen, gem. § 2 Waldgesetz
für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) vom 05.12.2004 in der derzeit aktuellen
Fassung nicht unmittelbar von der Bauleitplanung betroffen.

Westlich außerhalb des Plangeltungsbereiches befindet sich zwischen dem existierenden
Sportplatz und den Teichen bzw. Regenrückhaltebecken, auf dem Flurstück 1/14 tlw.,
Flur 4, Gemarkung Klein Wesenberg, Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Diese
Waldgehölzbestockung setzt sich nach Süden/Südwesten hin (anteilig Flurstück 7/2 und
4/8) weiter fort. Östlich der Teichanlagen handelt es sich auf dem Flurstück 4/8 sowie im
nördlichen Flächenareal des Flurstückes 7/2 um einen sehr schmal ausgeformten,
gehölzbestockten zu den Teichen hin steil abfallenden Hang. Aufgrund der sehr schmalen
Flächenausformung/-ausdehnung wird der gehölzbestockte Hang in diesem Bereich nicht
als Wald beurteilt, sondern als gehölzbestockte Grünfläche eingestuft.

Durch die in der Planzeichnung im Westen des Plangeltungsbereiches dargestellte sich nach Süden hin verbreiternde öffentliche Grünfläche, auf der die Entwicklung einer Streuobstwiese vorgesehen ist sowie durch die innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes zur Planstraße hin ausgerichteten einzelnen Baugrenzen (Baufenster) wird in jedem Fall ein Abstand von über 30 m an dieser Stelle gewährleistet.

Ich weise darauf hin, dass die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Streuobstwiese, gemäß den textlichen Beschreibungen, einer kontinuierlichen und dauerhaften Pflege und Unterhaltung unterliegt.

Unter der Voraussetzung der Beachtung des o.g. Hinweises bestehen aus forstbehördlicher Sicht zu dem vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Klein Wesenberg keine Bedenken.

12. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klein Wesenberg umfasst verschiedene Teilflächegebiete.

Zu den Teilflächegebieten A und B bestehen keine Bedenken.

Zum Teilgebiet C (hier: nachträgliche Korrektur/Anpassung des Flächennutzungsplanes) sei der Vollständigkeit halber ergänzend noch erwähnt, dass die dafür erforderlichen gesonderten forstbehördlichen Genehmigungsverfahren der Waldumwandlung, gemäß § 9 LWaldG, sowie der Erstaufforstung als Ersatzaufforstung, gemäß § 10 LWaldG, jeweils per Bescheid vom 29.03.2019 genehmigt worden sind. Beide Verfahren sind zwischenzeitlich auf den betreffenden Flächen auch umgesetzt worden.

Mit freundlichen Grüßen

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planlabor Stolzenberg
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 12.06.2020/
Mein Zeichen: Klein Wesenberg-Fplanänd12/
Meine Nachricht vom: /

Schleswig, den 12.06.2020

**Flächennutzungsplan, 12. Änderung der Gemeinde Klein Wesenberg
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der
anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Stolzenberg,

Teile der überplanten Fläche befinden sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile

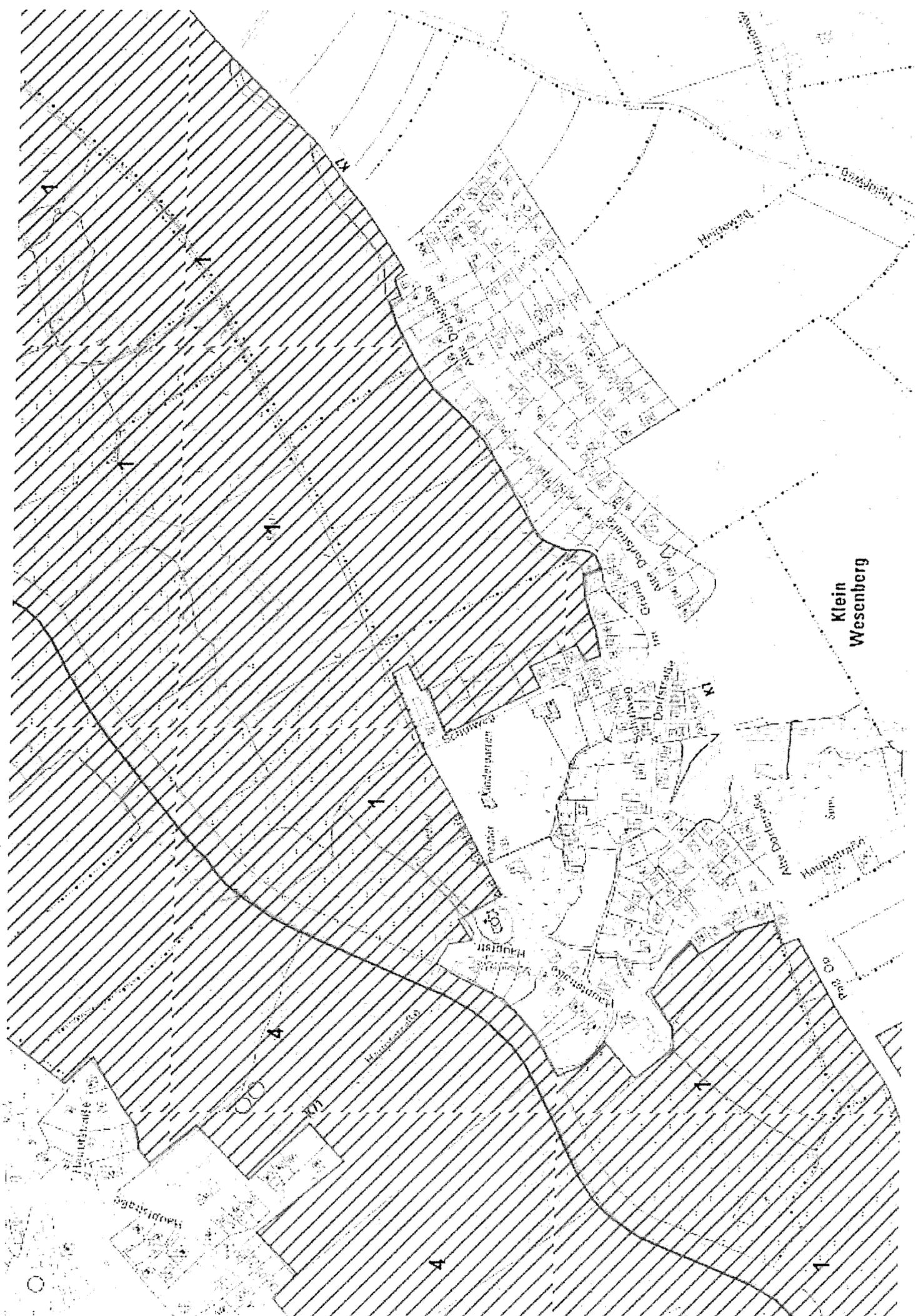
oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



**Klein
Wesenberg**

Map labels and features include:
- **Streets:** Hauptstraße, Hofweg, Dorfstraße, Schulweg, Minderparter, Hauptstraße, Hofweg, Dorfstraße, Schulweg, Minderparter.
- **Buildings:** Numerous small structures representing buildings and houses.
- **Shaded Area:** A large area on the left side of the map is filled with diagonal hatching.
- **Numbers and Letters:** Various numbers (e.g., 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100) and letters (e.g., A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z) are scattered across the map, likely indicating specific parcels or sections.

Kreis Stormarn

Der Landrat

Fachdienst Planung und Verkehr



6

Kreis Stormarn • Der Landrat • 23840 Bad Oldesloe

Versand nur per Email:

I.)

Ministerium für Inneres (...) des Landes S.-H.
Abteilung IV 6 - Landesplanung

nachrichtlich:

II.)

Ministerium für Inneres (...) des Landes S.-H.
Abteilung IV 52 - Städtebau und Ortsplanung,
Städtebaurecht

Zentrale:

Stormarnhaus, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 0 45 31 / 1 60 - 0, Fax: 0 45 31 / 8 47 34
Internet: www.kreis-stormarn.de

Geschäftszeiten:

Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Auskunft erteilt:

Bad Oldesloe, den 11.07.2019

III.) Amt Nordstormarn

Gemeinde Klein Wesenberg

Mehrere Planungsabsichten

hier: Planungsanzeige nach § 11 Abs. 1 LaPlaG

- Schreiben des Amtes Nordstormarn vom 08.05.2019

Die Gemeinde Klein Wesenberg beabsichtigt für 3 Maßnahmen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Bei weiterer Planbearbeitung sind aus Sicht des Kreises die nachfolgend aufgeführten Belange entsprechend zu berücksichtigen:

1.Maßnahme:

a)Städtebau:

Für die 1. Maßnahme sollen 2 Flächen (A+B) für die Siedlungsentwicklung genutzt werden. Grundsätzlich bestehen gegen eine wohnbauliche Entwicklung auf der Fläche A keine städtebaulichen oder ortsplannerischen Bedenken, da diese Fläche bereits im Landschaftsplan als Siedlungserweiterungsfläche dargestellt. Es wird im Vorwege darauf hingewiesen, dass auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung eine Alternativenprüfung, mit den entsprechenden Anforderungen, erforderlich sein wird.

Gegen die Erweiterung des Standortes der FF Klein Wesenberg (Fläche B) in Verbindung mit der Schaffung zusätzlicher Wohnbauflächen bestehen keine städtebaulichen oder ortsplannerische Bedenken, sofern eine mögliche Lärmschutzproblematik im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung untersucht wird.

Seite 1 von 4

b)Landschaftspflege:

Fläche A: Standorterweiterung Freiwillige Feuerwehr sowie Wohnbauflächenentwicklung:

Die Fläche ist im Landschaftsplan als Siedlungserweiterungsfläche dargestellt und steht nicht unter Landschaftsschutz. Insofern bestehen zu den Planungsabsichten keine grundsätzlichen Bedenken. Im Hinblick auf den Flächenzuschnitt verweise ich auf die Darstellungen in der Entwicklungskarte sowie den Erläuterungen im Landschaftsplan. Demnach sind hinsichtlich der Einbindung in das Landschaftsbild besondere Anforderungen verbunden. Eine umfangreiche Einbindung (Ausgleichsflächen) nach Süden und nach Westen sind daher Voraussetzungen dieser baulichen Entwicklung. Zudem sind Pufferstreifen zu den Knicks und geschützten Teichbiotopen einzurichten.

Fläche B: Wohnbauflächen Grundstück Am Kirchberg 4

Die Fläche ist im Landschaftsplan überwiegend als Bestand Grünfläche (Kinderspielplatz) dargestellt. Nur die unmittelbar an der Straße Am Kirchberg liegenden Flächen sind für eine Siedlungserweiterung vorgesehen. Die Flächen sind von unterschiedlichen Vegetationsstrukturen geprägt, wobei die wertvolleren Flächen jeweils in den Randbereichen ausgeprägt sind. Zu angrenzenden Knicks sowie den Traufbereichen von Großbäumen auf den Nachbargrundstücken sind daher Abstandsflächen als Pufferzonen sicherzustellen.

Im südöstlichen Bereich (angrenzend an die Kita) befinden sich eine Obstwiese und weitere Gehölzpflanzungen, die naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für den Bau der KITA darstellen. Diese Teilfläche ist im Westen von einem Knick von der übrigen Fläche abgeteilt und kommt aus o.g. Gründen nicht für eine Bebauung in Frage.

2.Maßnahme:

Hierzu bestehen seitens des Kreises keine Bedenken. Zu der geplanten Waldumwandlung und Erstaufforstung wurde bereits einvernehmen erteilt.

3.Maßnahme:

a)Landschaftspflege:

Die Gemeinde fragt an, ob in dem Waldstück Kuhkoppel ein Ruheforst eingerichtet werden kann, geplant sind Urnenbeisetzungen am Fuße heimischer Baumarten. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dem Vorschlag aus folgenden Gründen **nicht** zugestimmt werden:

Der Wald ist als naturnaher Buchenmischwald mit u.a. Esche, Eiche und Hainbuche anzusprechen, der einen naturnahen Stockwerksaufbau aufweist, bestehend aus mehreren Baumschichten sowie einer dichten, ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Der Wald ist daher außerhalb der Wirtschaftswege schlecht zugänglich. Die Kuhkoppel besteht flächendeckend aus verschiedenen Buchenwaldtypen, die mglw. den geschützten FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie zugeordnet werden können. Es wurden außerdem mächtige Ulmen beobachtet, die als Besonderheit anzusprechen sind und auf wechselnde Feuchtigkeitsverhältnisse hinweisen könnten.

In der Waldfläche befinden sich zahlreiche gesetzlich geschützte Biotopstrukturen, u.a. Bachschluchten, Bachläufe, Sümpfe, Kleingewässer, Bruch- und Sumpfwaldbereiche. Die genannten Biotopstrukturen, das kleinflächig stark bewegte Gelände und die wechselnden Standort- und Feuchtigkeitsverhältnisse bedeuten, dass es sich um eine sehr abwechslungsreiche Waldfläche handelt. Es können lichte, offene Bereiche unmittelbar neben tief eingeschnittenen, unzugänglichen und dunklen Räumen erlebt werden. Eine Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten findet hier Lebensraum, die entweder an nasse und feuchte oder an trockenere Bedingungen angepasst sind. In der Kuhkoppel existieren die vielfältigen und wechselhaften Bedingungen auf

engem Raum nebeneinander. Daher stehen die Pflanzen- und Tierarten hier in einem ausgeprägten Beziehungsgefüge sowohl zueinander als auch zu der unbelebten Umwelt. Die Kuhkoppel kann daher als Wald von besonders hoher ökologischer Qualität, verglichen mit der heute rund um den Wald intensiv genutzte Kulturlandschaft, angesprochen werden.

Die Einrichtung eines Ruheforstes würde mit dem Ausbau vorhandener Wege sowie der Errichtung neuer Wege einhergehen, um Flächen zugänglich zu machen. In dem Wald wäre mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen und zunehmender Besucherzahl zu rechnen. Das bedeutet eine deutlich erhöhte Nutzungsintensivierung. Besucher würden sich zudem nicht ausschließlich auf den Wegen aufhalten, um einen Baum aufzusuchen. Eine Nutzungsintensivierung kann mit einer Beeinträchtigung der ökologisch wertvollen Waldbereiche, mglw. auch der Biotope, einhergehen.

Drei Brutvorkommen des Rotmilans aus den Jahren 2013, 2014 und 2018 sind für den Nordteil des Gebietes bekannt. Durch die Nutzungsintensivierung der Waldflächen werden mglw. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst. Vor allem die Störung der Brutplätze könnte zur Beeinträchtigung der lokalen Population führen.

Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet Westerautal. In der Verordnung werden die naturnahen Waldbestände mit einer hohen floristischen und strukturellen Vielfalt explizit als Schutzgegenstand erwähnt. Der Landschaftsraum besitzt eine besondere Bedeutung für den örtlichen und überörtlichen Lebensraumverbund. In diesem Naturraum soll u.a. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung, die naturraumtypischen Lebensstätten von Tier- und Pflanzengemeinschaften und die natürliche Geomorphologie erhalten und entwickelt werden. Es sind alle Handlungen verboten, die den Charakter verändern können, den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können. Dazu gehört bspw. die Anlage von Wegen, Abgrabungen, Aufschüttungen oder Veränderung der Bodengestalt auf andere Art oder Veränderungen an Gewässern.

4.Allgemeine Anmerkungen zum Bodenschutz:

Zum den vorgelegten Maßnahmen der Gemeinde Klein Wesenberg hat die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Stormarn (uBB) keine grundsätzlichen Bedenken.

Zum nachsorgenden und vorsorgenden Bodenschutz nimmt die uBB wie folgt Stellung:

4.1Nachsorgender Bodenschutz:

Mit Datum vom 11.06.2019 liegen für die von der Planung betroffenen Flächen keine Eintragungen im Boden- und Altlastenkataster vor.

4.2Vorsorgender Bodenschutz:

Ziel des vorsorgenden Bodenschutzes ist es, die in §2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, insbesondere die natürlichen Bodenfunktionen, die Bedeutung für land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, zu schützen. Da Böden weitgehend nicht erneuerbar sind, gilt es mit ihnen schonend und sparsam umzugehen.

Im Umweltbericht der weiterführenden Bauleitplanung (Bebauungsplan) sind die konkret betroffenen Böden und die zu erwartenden Auswirkungen zu erfassen. Wertvollere Bodenbereiche sind durch entsprechende Planung bevorzugt zu erhalten und weniger wertvolle Berei-

che bevorzugt zu beanspruchen. Dabei geht es um die Folgen der Planung in Hinblick auf Bodenverbrauch, Verlust der Bodenfunktionen durch Effekte wie Versiegelung, Bodenabtrag, usw. Nach Möglichkeit sind wertvollere Bodenbereiche durch entsprechende Planung bevorzugt zu erhalten (z. B. durch Grünstreifen oder Sukzessionsflächen oder aus der Planung herauslassen) und weniger wertvolle Bereiche bevorzugt zu beanspruchen.

Es sind konkrete zum Schutz des Bodens Maßnahmen zu beschreiben, um den Bodenverlust zu minimieren und ihn vor schädlichen Veränderungen zu schützen (z. B. durch Plattenwege / Baumaßnahmen auf abgetrocknetem Boden). Die DIN 17931 ist zu beachten.

Es sollte im weiteren Verfahren jeweils ein Kapitel zum nachsorgenden sowie vorsorgenden Bodenschutz erstellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Kreis Stormarn · Der Landrat · 23840 Bad Oldesloe

Planlabor Stolzenberg
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck

FD Planung und Verkehr

Zuständig: Torsten Neck

Telefon: 04531 / 160-1409

Telefax: 04531 / 160 77 1409

E-Mail: t.neck@kreis-stormarn.de

Erreichbar: Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr,
Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach
Vereinbarung

Adresse: Gebäude F, Raum 204
Mommensstr. 14
23843 Bad Oldesloe

Aktenzeichen: 52/102

Datum: 16.07.2020

**Gemeinde Klein Wesenberg
12. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Schreiben des Planungsbüros Stolzenberg vom 12.06.2020, eingegangen am 16.06.2020

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
- Planungsstand: 14.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

hierzu gebe ich die beiliegende Stellungnahme ab.

Im Auftrag





Stellungnahme

1. Städtebau:

1.1

Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 11.07.2019 dargelegt bestehen gegen die dargestellten Teilgebiete A+B keine städtebaulichen und ortsplanerischen Bedenken sofern eine Alternativenprüfung vorgelegt wird. Nunmehr wird unter der Ziffer 5 der Begründung eine Karte mit den Außenbereichsentwicklungspotentialen mit Stand 2016 aufgeführt und im Text Ausführungen zu den einzelnen Bereichen getroffen. Um diese besser nachvollziehen zu können, sollten die Bereiche durchnummeriert und in die Karte übernommen werden.

1.2

In der Begründung wird im 2. Absatz auf der Seite 3 dargelegt, dass in den Ordnungsräumen neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 % gebaut werden können. Ich weise darauf hin, dass bis zu **15 %** gebaut werden können. Von daher können noch bis zum Jahr 2030 rd. 49 WE errichtet werden. Dabei sind die ab 2018 neu errichteten Wohneinheiten von 15 WE in Abzug zu bringen. Der Absatz ist entsprechend zu überarbeiten:

2. Landschaftspflege:

Die geplante Änderung des FNP beinhaltet drei Teilflächen. Zu den Teilflächen wird, unter Bezug auf die Stellungnahme der UNB im Rahmen der Planungsanzeige der Gemeinde Klein Wesenberg vom Mai 2019, wie folgt Stellung genommen:

2.1

Teilgebiet A: Standorterweiterung Freiwillige Feuerwehr sowie Wohnbauflächenentwicklung:

Die Fläche ist im Landschaftsplan als Siedlungserweiterungsfläche dargestellt und steht nicht unter Landschaftsschutz. Insofern bestehen zu den Planungsabsichten keine grundsätzlichen Bedenken. Im Hinblick auf den Flächenzuschnitt verweise ich auf die Darstellungen in der Entwicklungskarte sowie den Erläuterungen im Landschaftsplan, die berücksichtigt werden sollten.

Zurzeit stellt die Gemeinde Klein Wesenberg für diesen Bereich den B-Plan 11 auf. Eine detaillierte Stellungnahme erfolgt zum B-Plan 11. Bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist zu klären, ob es sich bei den westlich an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbeständen im Umfeld der Teichanlage um Wald im Sinne des Waldgesetzes handelt. Sollte dies der Fall sein, sind entsprechende Waldabstände einzuhalten.

2.2

Teilgebiet B: Wohnbauflächen Grundstück Am Kirchberg 4

Zu den Planungsabsichten hat die UNB im Juni 2019 wie folgt Stellung genommen:

„Die Fläche ist im Landschaftsplan überwiegend als Bestand Grünfläche (Kinderspielplatz) dargestellt. Nur die unmittelbar an der Straße Am Kirchberg liegenden Flächen sind für eine Siedlungserweiterung vorgesehen. Die Flächen sind von unterschiedlichen Vegetationsstrukturen geprägt, wobei die wertvolleren Flächen jeweils in den Randbereichen ausgeprägt sind.



Zu angrenzenden Knicks sowie den Traufbereichen von Großbäumen auf den Nachbargrundstücken sind daher Abstandsflächen als Pufferzonen sicherzustellen. Im südöstlichen Bereich (angrenzend an die Kita) befinden sich eine Obstwiese und weitere Gehölzpflanzungen, die naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für den Bau der KITA darstellen. Diese Teilfläche ist im Westen von einem Knick von der übrigen Fläche abgeteilt und kommt aus o.g. Gründen nicht für eine Bebauung in Frage."

Zunächst ist festzustellen, dass sich Flächenumfang und Zuschnitt der geplanten Baufläche gegenüber der Planungsanzeige nicht verändert haben und auch der südöstliche Teil der Fläche in die Flächennutzungsplanänderung weiterhin als Wohnbaufläche einbezogen werden soll. **Dies steht im Widerspruch zur dort festgesetzten Ausgleichsfläche.** Im Weiteren ist festzustellen, dass Gehölz- und sonstige Vegetationsbestände im südlichen Teil der Ausgleichsfläche zwischenzeitlich entfernt wurden. Festgesetzte und durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen dürfen nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde beseitigt oder verändert werden. Eine entsprechende Genehmigung ist aus den Akten der UNB jedoch nicht ersichtlich. **Hierzu besteht Klärungsbedarf.**

2.3

Teilgebiet C: Neuorganisation Schützengelände

Mit der Verlagerung des Bogenschießplatzes ist eine Waldumwandlung verbunden. Als Ersatz sind Neuwaldbildungen in Umfeld vorgesehen. Zur Waldumwandlung sowie Ersatzwaldbildung sind im Einvernehmen mit der uNB bereits entsprechende Genehmigungen durch die Forstbehörde erteilt worden. Insofern bestehen hierzu keine Bedenken.

3. Denkmalpflege:

Grundsätzlich bestehen zu dem o.g. Vorhaben keine Bedenken. In unmittelbarer Nachbarschaft des oben aufgeführten Planungsgebietes befinden sich jedoch Kulturdenkmale. Denkmalpflegerische Belange werden von der Planung berührt.

Folgende Kulturdenkmale sind i.S.d. Umgebungsschutzes betroffen:

Klein Wesenberg, Alte Dorfstraße 20, Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit Lindenreihe Klein Wesenberg, Am Kirchberg, Kirche mit Ausstattung

Die aufgeführten Kulturdenkmale sind in die Planung aufzunehmen und in den Planzeichnungen kenntlich zu machen. Der Hinweis auf die Genehmigungspflichten gemäß § 12 Abs. 1 DSchG SH ist ebenfalls in die weitere Planung aufzunehmen.

Insbesondere sind die Planungen auf dem Gelände der Feuerwehr mit der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH (Umgebungsschutz) abzustimmen.

4. Wasserwirtschaft:

Zum Teilgebiet A werden aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken geltend gemacht. Auch zur Schmutzwasserbeseitigung werden Bedenken



vorgebracht. Von daher weise ich auf die Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf Nr. 11 hin.

5.Emissionen/Immissionen:

Im Teilgebiet A soll u.a. das Feuerwehrgerätehaus erweitert werden. Im weiteren Verfahren ist zu klären/prüfen, ob die angrenzende Wohnbebauung durch die Erweiterung unzumutbaren Immissionen ausgesetzt wird.



8
Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Planlabor Stolzenberg
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck

€ $\frac{15}{07}$ 20

10. Juli 2020

12. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Klein Wesenberg

Sehr geehrter Herr Stolzenberg,

zu o. a. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir weisen auf den südwestlich des Plangebietes gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb der Familie (Hauptstraße 23) hin. Auf dem zukunftsorientierten Hof werden Rinder und Schweine gehalten und es wird Ackerbau betrieben. Das Plangebiet rückt bis auf ca. 150 m an den Betriebsstandort heran und liegt in Hauptwindrichtung. Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten empfehlen wir daher dringend, die Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen bzgl. der Geruchsimmissionen aus der Tierhaltung und der Lärmimmissionen aus der Getreidetrocknung und der Mahl- und Mischanlage, zu prüfen.

Nur bei Berücksichtigung der Belange des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebes bestehen keine Bedenken!

Mit freundlichen Grüßen

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (04331) 94 53-0
Telefax (04331) 94 53-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
USt-Id-Nr.: DE 134 858 917

Kontoverbindungen
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN:
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN:
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL

An das
Planbüro Stolzenberg
St. Jürgen Ring 34

23564 Lübeck

Bearbeiter/-in:

NABU
Reinfeld-Nordstormarn
Ivonne Stresius

BUND
Kreisgruppe Stormarn

Bad Oldesloe, 12.07.2020

**Gemeinde Klein Wesenberg, 12. Änderung des
Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan 11**

Bezug: Ihr Schreiben vom 12.06.2020/ Unser Zeichen BUND OD-2020-325

Sehr geehrter Herr Stolzenberg,

die Naturschutzverbände **NABU** und **BUND** bedanken sich für die Übersendung der
Unterlagen und nehmen, auch im Namen der Landesverbände, wie folgt Stellung:

1. Zum Flächennutzungsplan 12. Änderung:

S. 2: Wir stellen fest, dass die Maßnahmen für die Teilgebiete C bereits verwirklicht worden
sind, so dass alle Ausführungen dazu insofern irreführend sind, als alles bereits realisiert
wurde.

S. 3: Da gemäß der Landesentwicklungsplanung von 2017 bis 2030 in Klein Wesenberg
maximal 33 zusätzliche Wohneinheiten errichtet werden können, von diesen aber die seit
Beginn 2018 neu errichteten Wohneinheiten abgezogen werden müssen, ist an dieser Stelle in
den Text die Zahl der neu errichteten Wohneinheiten einzutragen, damit die tatsächlich noch
zur Verfügung stehenden Wohneinheiten erkennbar sind. Diese Zahl ist der Planung dann
zugrunde zu legen.

S. 5: Bei den Überlegungen zu Alternativen wird im Text auf die Aussagen des
Planungsbüros Ostholstein (Begründung zum B-Plan 9, 2016, S. 7/8) verwiesen. Wir stellen
fest, dass in der dortigen Karte die potenzielle Baufläche nur ca. 2/3 des im B-Plan 11
vorgesehenen Gebiets beträgt. Hier geht die jetzige Planung der Gemeinde über den
Landschaftsplan hinaus.

S. 6: Für den Umweltbericht halten wir eine Untersuchung der Fledermauspopulationen für
erforderlich, da sich in dem westlich angrenzenden Gebiet Jagdbiotope und möglicherweise
auch Wochenstuben befinden. Die Rolle der Knicks und der Freiflächen ist darzustellen und
es ist sicherzustellen, dass es hier zu keiner Verschlechterung des Lebensraumes der
Fledermäuse kommt.

2. Zum Bebauungsplan Nr. 11:

Wir lehnen die Art der geplanten Bebauung (Einzelhäuser) in diesem Gebiet ab.

Begründung (S.5/6): In dem geplanten Wohngebiet sind ausschließlich Einzelhäuser zulässig. Damit hat die Gemeinde sich für eine sehr flächenintensive Bebauung entschieden, bei der für wenige zusätzliche Wohneinheiten relativ viel Fläche verbraucht wird. Bei den bisherigen Baugebieten (zum Beispiel B 9, siehe Erläuterung dazu S.8) wurde als Argument für diese Art der Bebauung der Wunsch der Gemeinde genannt, das Ortsbild nicht negativ zu verändern und alle Neubauten der vorhandenen Bebauung im dörflichen Charakter anzupassen. Auf der Fläche des B11 ist dieser Bezug zu den übrigen Dorfbereichen nicht gegeben. Die Fläche liegt an der Kreisstraße, die eine sehr heterogene Bebauung aufweist, und ist durch den nördlich angrenzenden Knick deutlich vom übrigen Siedlungsbereich abgetrennt. Daher bitten wir die Gemeinde, auch eine Bebauung mit Reihenhäusern und Mehrfamilienhäusern in diesem Gebiet zuzulassen. Dafür wird weniger Bodenfläche benötigt und das Baugebiet könnte zeitlich weit über 2030 hinaus reichen. Eine mögliche Erschließung weiterer Gebiete in der Zukunft würde somit vermieden. Da die Gemeinde auch Mitglied im *Stormarner Bündnis für bezahlbaren Wohnraum* ist, sollten auch entsprechende Wohneinheiten geplant werden.

S. 6/8: Für die Festsetzungen im B-Plan wünschen wir uns verbindliche Vorgaben hinsichtlich der Gestaltung von Dachflächen, d.h. die Anlage von Gründächern auf allen Flachdächern und die Anlage von Photovoltaikanlagen auf allen Dächern. Der Hinweis, dass solche Anlagen zulässig sind, stellt nicht sicher, dass dies hier auch tatsächlich realisiert wird.

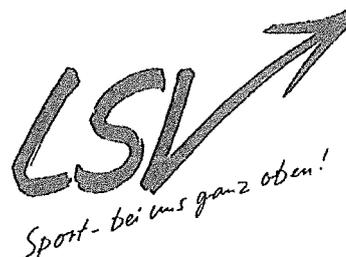
S. 6: Wir begrüßen die Anlage von Knickschutzstreifen, wünschen uns allerdings, dass diese – anders als im Plan vorgesehen - in öffentliches Eigentum übergehen, damit sie dauerhaft gesichert sind. Zum Schutz gegen gärtnerische oder sonstige Nutzung aus den benachbarten Gärten ist eine Abzäunung der Knickschutzstreifen aus unserer Sicht erforderlich.

S.7/9: Für die Grünordnung im Baugebiet wünschen wir uns ferner ein Verbot von sogenannten Schottergärten. Dies ist für die im Landschaftsplan vorgeschlagene Durchgrünung des Gebietes erforderlich.

S. 8-10: Für die Regenwassernutzung und Entwässerung wünschen wir uns Lösungen, die dem natürlichen hydrologischen Kreislauf un bebauter Gebiete möglichst nahe kommen und zur Entlastung der natürlichen Fließgewässer führen. Zu bevorzugen sind hier Maßnahmen und Anlagen, die unmittelbar das Verdunsten, Versickern oder behutsame Ableiten des Regenwassers in oberirdische Fließgewässer ermöglicht. Wir empfehlen eine konsequente Anwendung des Erlasses „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein“. Bevorzugt werden sollte die naturnahe Gestaltung mit Gründächern, durchlässige Pflasterung und oberflächige Ableitung des Regenwassers über Mulden und Rinnen.

Mit freundlichen Grüßen,

10



Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. · Winterbeker Weg 49 · 24114 Kiel

Landessportverband Schleswig-Holstein
RECHT/PERSONAL/UMWELT

Planlabor Stolzenberg
Detlef Stolzenberg
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck

15. Juli 2020

E 16/7 20

12. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Klein Wesenberg

Sehr geehrter Herr Stolzenberg,

Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Stormarn (KSV Stormarn), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen. Bitte beteiligen Sie zukünftig nicht direkt die KSV, sondern nutzen meinen Kontakt.

Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände (KSV) bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind meist **ehrenamtlich** tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden.

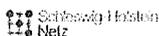
Insofern ist die eingeräumte Frist von ca. einem Monat für die Stellungnahme ein zu knapper Zeitraum. Bei den uns bisher erreichenden Planungsvorhaben besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens **acht Wochen** einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können.

Wir bitten, diesen Sachverhalt bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.

Seitens des LSV SH werden gegen die vorbezeichneten Planungsentwürfe der Gemeinde Klein Wesenberg **folgende Bedenken** bzw. **Einwände** vorgebracht:

Der Schützenverein Klein Wesenberg und Umgegend von 1919 e.V. weist darauf hin, dass sich die Vereinsschießsportanlage ca. 450m nördlich des Vorhabens entfernt befindet. Durch das Betreiben dieser Schießsportanlage ist somit mit Lärm-Emissionen zu rechnen.

Partner und Förderer des LSV



PROVINZIAL

„Haus des Sports“
Winterbeker Weg 49
24114 Kiel
StNr. 1929280272

Telefon 04 31 / 64 86 - 0
Fax 04 31 / 64 86 - 1 90
E-Mail: info@lsvsh.de
www.lsvsh.de

Förde Sparkasse
IBAN DE 41 2105 0170 1001 7930 15
BIC HOLADE21KIE

Wir haben gleitende Arbeitszeit
Mo-Do 9.00-15.30 Uhr
Fr. 9.00-12.00 Uhr

M

PRO GEWÄSSER Wir kümmern uns		Wasser- und Bodenverband Trave Der Vorstand
--	---	---

WaBo Trave · Bargeheider Str. 14 · 23869 Elmenhorst

Planlabor Stolzenberg
Architektur, Städtebau, Umweltplanung
Dipl.Ing. Stolzenberg
St. Jürgen Ring 34
23564 Lübeck

Wasser- und Bodenverband Trave

Geschäftsstelle:

Telefon: 04

Telefax: 04

E-Mail: wbv.trave@gmail.com

Bürozeiten: dienstags u. donnerstags 9-12 Uhr

Verbandsvorsteher: Günter Bock

Telefon:

Mobil:

stellvert. Verbandsvorst.: Adolf Schwartau

Telefon:

Bankverbindung:

Commerzbank Bad Oldesloe

IBAN: DE98 2004 0000 0491 5492 00

BIC: COBADEFFXXX

Elmenhorst, den 17.06.2020

Stellungnahme

B-Plan Nr. 1 und 12. Änderung FINtzPl. Der Gemeinde Klein Wesenberg

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Sehr geehrter Herr Stolzenberg,

gemäß 6.4 der vorliegenden Planungen soll noch geklärt werden, ob das anfallende Oberflächenwasser / Niederschlagswasser versickern oder in einer Regenrückhaltung aufgefangen werden soll, um dann kontrolliert abgeführt zu werden.

Aus Sicht des Verbandes ist eine Versickerung auf den Grundstücken zu bevorzugen. Sollte eine Regenrückhaltung errichtet werden ist darauf zu achten, dass die Rückhaltung auch für Hochwasserereignisse ausreichend und die Frage eines Notüberlaufs geklärt sein muss. Wir bitten, dieses mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Im Allgemeinen kann der Verband Einleitungen in Rohrleitungen und / oder Verbands-gewässern nur zustimmen, wenn:

- eine Drosselung der Zulaufmenge (=landwirtschaftlicher Abfluss) erfolgt
- eine Leichtstoffrückhaltung vorgesehen wird
- Stoffe mit größerer Dichte als Wasser zurückgehalten werden.

Der WBV Trave bittet in jedem Fall um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

LSV 
Sport - beim ganz oben!

Seite 2

Insofern ist insbesondere bei der Ausweisung der Wohnbauflächen vorzusehen, bei den neuen Eigentümern ggf. eine Baulasteintragung vorzunehmen, die ausschließt, dass die Eigentümer zukünftig emissionsschutzrechtlich (SALVO, 18. BImSchV) gegen die im Bestand befindliche Schießsportanlage vorgehen können.

Mit freundlichen Grüßen

04.07.2020

Amtsverwaltung Nordstormarn

Am Schiefen Kamp 10

23858 Reinfeld

Amt Nordstormarn			
07. Juli 2020			
I	II	III	IV

Sehr geehrte

Hiermit möchte ich meine Bedenken zum geplanten Baugebiet südlich Alte Dorfstraße und östlich Teichanlage bekannt geben.

Meine Familie und ich bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Gemischt- Betrieb mit Ackerbau, Milchviehhaltung und Schweinemast. Da das überplante Flurstück Barkhorst nur ca. 160 Meter Luftlinie von unserem Schweineställen entfernt liegt, befürchten wir Konflikte mit den zukünftigen Bauherren.

Wir halten auf unserem Betrieb bis zu 900 Mastschweinen, die Ställe werden über elektrisch betriebene Lüfter klimatisiert. Außerdem werden ca. 60 Milchkühe mit der dazu gehörigen weiblichen Nachzucht, auf unserem Betrieb gehalten. Die anfallenden tierischen Exkremete, werden an unserer, zum Baugebiet zugewandten, Grundstücksgrenze in Güllebehältern und Dungplatte gelagert. Die dadurch entstehenden Gerüche und auch den Lärm durch die Lüfter, der Mahl- und Misanlage ... also den anderen Gegebenheiten, die ein landwirtschaftlicher Betrieb mit sich bringt, sollte man nicht unterschätzen.

Der Betrieb wurde als Aussiedlung in den 60zigern hier errichtet und wir wollen ihn für zukünftigen Generationen erhalten. Dazu muss eine Erweiterung, in welcher Form auch immer, für die Zukunft möglich sein, so dass er wettbewerbsfähig bleiben kann.

Durch die stark zunehmende Intoleranz in der Bevölkerung, uns Landwirten gegenüber, sehen wir hier deswegen große Bedenken dem geplanten Baugebiet gegenüber.

Mit freundlichem Gruß

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel
Planlabor Stolzenberg
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 6210-77588/2022
Meine Nachricht vom: /

durch den Landrat des Kreises
Stormarn

13. Dezember 2022

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Stormarn
FD Planung und Verkehr
Mommsenstraße 14
23840 Bad Oldesloe

mit einer Kopie
für die Gemeinde Klein Wesenberg

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808)

- **12. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Gemeinde Klein Wesenberg, Kreis Stormarn**
Beteiligungsschreiben gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 26.10.2022
Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 01.12.2022

Mit Schreiben vom 26.10.2022 werden aktualisierte Planunterlagen zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Klein Wesenberg vorgelegt. Es wird weiterhin beabsichtigt in drei Teilbereichen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für folgende Nutzungen zu schaffen:

1. In Teilbereich A soll eine Erweiterung der ansässigen Feuerwehr vorbereitet werden und eine gemischte Baufläche sowie Grünfläche ausgewiesen werden.
2. In Teilbereich B sollen auf dem Grundstück Kirchberg 4 die bestehende Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kirche und Grünflächen in Wohnbaufläche geändert werden, um die Entwicklung von 25 seniorengerechter Wohneinheiten zu ermöglichen.
3. In Teilbereich C soll das Schützen- und Festplatzgelände durch Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche neuorganisiert werden. Das durch die geplante Umwandlung entfallene Waldstück soll im Bereich des derzeitigen Bogenschießplatzes und östlich des Friedhofes durch Aufforstung ersetzt werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich liegen bereits landesplanerische Stellungnahme zur o. g. Planung vor – zuletzt vom 05.10.2022, auf die insoweit verwiesen wird.

Im Zuge des Inkrafttretens der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2021 wurde auch der wohnbauliche Entwicklungsrahmen fortgeschrieben. Der Wohnungsbestand in Klein Wesenberg betrug zum Stichtag 31.12.2020 nach hiesiger Aktenlage 343 Wohneinheiten. Daraus ergibt sich eine maximale Anzahl von 51 neuen Wohneinheiten bis zum Jahr 2036.

Hinsichtlich des Teilbereiches C wird erneut darum gebeten eine konzeptionelle Darstellung der geplanten Neuorganisation des Schützenplatzes insbesondere hinsichtlich geplanter Neubauten beizufügen, um die Vereinbarkeit der zukünftigen Nutzung mit der Funktion des regionalen Grünzuges feststellen zu können.

Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme wird weiter zurückgestellt bis zur Vorlage überarbeiteter Planunterlagen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Auf die Stellungnahme vom 16.11.2022 wird verwiesen.

14

@planlabor.de

Von: :@lbv-sh.landsh.de
Gesendet: Montag, 2. Januar 2023 15:41
An: @planlabor.de
Cc: Ref41-Bauleitplanung@wimi.landsh.de; Ulrich.Korluss@wimi.landsh.de; toeb@kreis-stormarn.de; k.hauschild-wegener@kreis-stormarn.de; verkehrslenkung@kreis-stormarn.de
Betreff: Stellungnahme: [EXTERN] Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB - Flächennutzungsplan, 12. Änderung, der Gemeinde Klein Wesenberg
Anlagen: F12_Bt4-2_TÖB - LBV.pdf; Planentwurf Klein Wesenberg.pdf; FNP - 12. Änderung - Gemeinde Klein Wesenberg.pdf

Hallo Herr !

im Anhang erhalten Sie meine Stellungnahme zu dem o.g. Bauleitplan mit der bitte um Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Standort Lübeck
Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

Telefon
Telefax
MailTo:
Internet: www.lbv-sh.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

Von: ! (LBV.SH)
Gesendet: Dienstag, 15. November 2022 10:14
An: Ref41-Bauleitplanung (WiMi) <Ref41-Bauleitplanung@wimi.landsh.de>
Betreff: Stellungnahme: [EXTERN] Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB - Flächennutzungsplan, 12. Änderung, der Gemeinde Klein Wesenberg

Hallo Frau

im Anhang erhalten Sie meine Stellungnahme zu dem o.g. Flächennutzungsplan mit der Bitte um Kenntnisnahme und weiterer Bearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

Standort Lübeck
Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

Telefon:
Telefax:
MailTo: [!](mailto:poststelle-hl@lbv-sh.landsh.de)
Internet: www.lbv-sh.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

Von: Poststelle-HL (LBV.SH) <Poststelle-HL@lbv-sh.landsh.de>

Gesendet: Donnerstag, 27. Oktober 2022 06:59

An: poststelle-hl@lbv-sh.landsh.de <[@lbv-sh.landsh.de](mailto:poststelle-hl@lbv-sh.landsh.de)>

Betreff: WG: [EXTERN] Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB - Flächennutzungsplan, 12. Änderung, der Gemeinde Klein Wesenberg

Mit freundlichen Grüßen

Standort Lübeck
Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

Lübeck
Telefon:
Telefax:
MailTo: [!](mailto:poststelle-hl@lbv-sh.landsh.de)
Internet: www.lbv-sh.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

Von: j <j@planlabor.de>

Gesendet: Mittwoch, 26. Oktober 2022 16:47

An: Poststelle-HL (LBV.SH) <Poststelle-HL@lbv-sh.landsh.de>

Betreff: [EXTERN] Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB - Flächennutzungsplan, 12. Änderung, der Gemeinde Klein Wesenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei senden wir Ihnen zu o.g. Bauleitplanverfahren die digitalen Planunterlagen nebst Anschreiben zur Beteiligung gem. § 4 (2) Baugesetzbuch.

Die Papierfassungen gehen Ihnen in den nächsten Tagen per Post zu.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Planlabor Stolzenberg | St. Jürgen-Ring 34 | 23564 Lübeck
Tel.: 0451 55095 | Fax: 0451 55096 | www.planlabor.de

Standort Lübeck

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Niederlassung Lübeck, Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

Planlabor Stolzenberg
Architektur - Städtebau
- Umweltplanung
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck
per Mail an stolzenberg@planlabor.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 26.10.2022
Mein Zeichen: 46404-555.811-62-039
Meine Nachricht vom: 23.06.2020

15. November 2022

nachrichtlich:
Kreis Stormarn
Der Landrat
- Kreisplanungsamt –
23843 Bad Oldesloe
per Mail an toeb@kreis-stormarn.de
(mit einer Anlage)

Kreis Stormarn
Der Landrat
- Straßenverkehrsbehörde –
23843 Bad Oldesloe
per Mail an r@kreis-stormarn.de + verkehrslenkung@kreis-stormarn.de
(mit einer Anlage)

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
Referat Straßenbau
- VII 414 -
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel
per Mail an Ref41-Bauleitplanung@wimi.landsh.de +

(mit einer Anlage)

Flächennutzungsplan - 12. Änderung - der Gemeinde Klein Wesenberg
(Beteiligung der TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB)

Gegen die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klein Wesenberg bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die in dem beigefügten Planentwurf in Rot dargestellte Ortsdurchfahrtsgrenzen sind in dem Flächennutzungsplan zu übernehmen (siehe Anlage).
2. Die Anbauverbotszonen sind mit Maßangabe nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.
3. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBl. Seite 237) i.d.F. vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu **15,00 m** von der Kreisstraße 7 und 71, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.
4. Die verkehrlichen Erschließungen der Plangebiete sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Standort Lübeck, abzustimmen.
5. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der Kreisstraßen 7 und 71 nicht angelegt werden.
6. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.
7. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

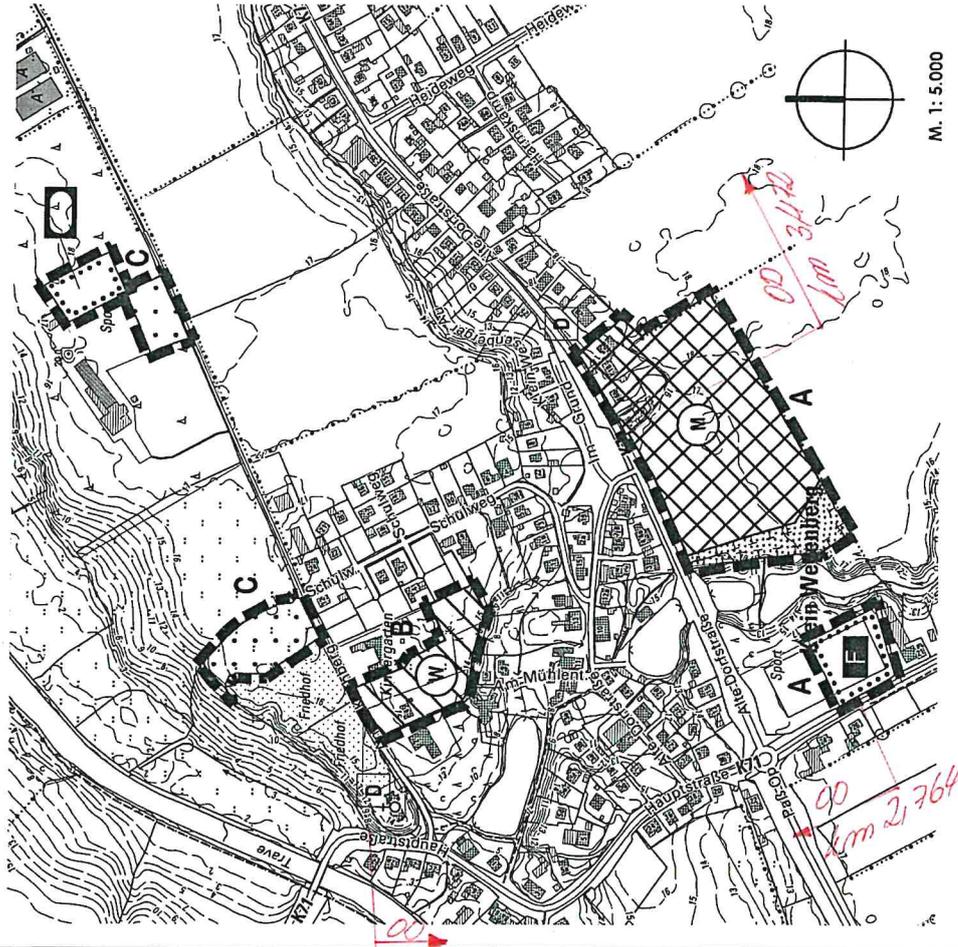
Anlage: 1

12. Änderung des Flächennutzungsplans

Gebiet: A) südlich Alte Dorfstraße (Kreisstraße K 7) und östlich Teichanlage sowie östlich Hauptstraße (Kreisstraße K 7) und westlich nördlich der Straße Am Kirchberg, gelegen östlich des bestehenden Friedhofes sowie auf dem Grundstück

Planzeichnung

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674), die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) sowie die Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).



M. 1: 5.000

Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterungen mit Rechtsgrundlagen

I. Darstellungen

Bauflächen/Baugebiete gem. § 5 (2) 1 BauGB



Wohnbauflächen



Gemischte Bauflächen

Flächen für Gemeinbedarf gem. § 5 (2) 2 BauGB



Flächen für den Gemeinbedarf



Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



Feuerwehr

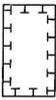
Sonstige Planzeichen



Grünflächen gem. § 5 (2) 5 BauGB



Flächen für Wald gem. § 5 (2) 9b BauGB



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen gem. § 5 (2) 10 BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

II. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 5 (4) BauGB



Kulturdenkmale gem. § 8 DSchG

III. Sonstige Darstellungen



Bezeichnung der Teilbereiche

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses auf Basis der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses, Ausgabe Stormarn
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in der Auslegung in der Zeit vom 15. Juli 2022 bis zum 15. August 2022
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 28. Juni 2022 den Entwurf des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und genehmigt.
5. Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 28. Juni 2022 während der öffentlichen Auslegung von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am 29. Juni 2022 von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Lüneburger Nachrichtenzeitung veröffentlicht und ist nach § 3 Abs. 2 BauGB auslegend zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich in der Gemeindezeitung veröffentlicht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 28. Juni 2022 um 16.00 Uhr und am 29. Juni 2022 um 10.00 Uhr in der Lüneburger Nachrichtenzeitung bekannt gemacht. Der Inhalt der 12. Änderung des Flächennutzungsplans wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auslegend zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich in der Gemeindezeitung veröffentlicht.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebene Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und ist mit dem Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans einverstanden.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume | Waldhallenweg 11, 23879 Mölln

Untere Forstbehörde

Planlabor Stolzenberg
Architektur – Städtebau –
Umweltplanung
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 26.10.2022
Mein Zeichen: 741-2583/2021-9368/2021-UV-106859/2022
Meine Nachricht vom:

I

28.11.2022

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klein Wesenberg

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gemäß § 4
Abs. 2 BauGB

Plangebiete:

- A) südlich Alte Dorfstraße (K 7), östlich der Teichanlage
- B) südlich der Straße Am Kirchberg, östlich Am Kirchberg 2, westlich Am Kirchberg 6
- C) nördlich der Straße Am Kirchberg, östlich des Friedhofes sowie das Grundstück Am Kirchberg 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der vorliegenden 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die nachfolgend
genannten Planungsziele für drei Teilbereiche der Gemeinde Klein Wesenberg
planungsrechtlich verfolgt bzw. gesichert werden:

Teilbereich A

Die Gemeinde erkennt einerseits Erweiterungsbedarf für das örtliche Gewerbe. Zu-
sätzlich soll die Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken berücksichtigt werden.
Drüber hinaus besteht die Notwendigkeit einer Erweiterung des Betriebsgeländes der
örtlichen Feuerwehr. Zu diesem Zweck werden eine gemischte Baufläche, eine Maß-
nahmenfläche zu deren Abschirmung gegen von Laubgehölzen umstandene Teich-
anlagen sowie eine Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen.

Teilbereich B

Die Gemeinde hat das Grundstück Am Kirchberg 4 erworben, um hier eine Bebau-
ung mit seniorengerechten und barrierefreien Wohngebäuden zu ermöglichen. Ins-
gesamt sind ca. 25 seniorengerechte Wohneinheiten geplant.

Teilbereich C

Die Gemeinde hat in Abstimmung mit der Kirchengemeinde und dem örtlichen Schützenverein eine Neuorganisation des Schützengeländes mit Schützen- und Dorfgemeinschaftshaus, Bogenschießplatz und Festplatz vorgenommen. Der Bogenschießplatz wird an die östliche Grenze des Festplatzes verschoben. Hierzu ist eine Waldumwandlung notwendig. Als Ersatzmaßnahme ist die Aufforstung auf dem jetzigen Bogenschießplatz und einer Fläche östlich des Friedhofes berücksichtigt. Damit werden die bereits erteilten Genehmigungen planungsrechtlich nachvollzogen.

Zu der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes – verbunden mit den vorgenannten, beabsichtigten Planungszielen der Gemeinde Klein Wesenberg - wird aus forstbehördlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Zum Teilbereich A: neuer Feuerwehrstandort (Fläche für Gemeinbedarf) und Wohngebiet/Gewerbe (Gemischte Baufläche)

Zwischen dem existierenden Sportplatz/Bolzplatzareal und den Teichen bzw. Regenrückhaltebecken, u.a. auf den Flurstücken 1/13 tlw. und 4/8 tlw., Flur 4, Gemarkung Klein Wesenberg befindet sich Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Diese Waldgehölzbestockung setzt sich nach Süden hin weiter fort.

In Bezug auf die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses und der damit verbundenen „Fläche für Gemeinbedarf“ ist der einzuhaltende, erforderliche 30 m Waldabstand zwischen baulichen Anlagen und existierendem Wald, gemäß § 24 LWaldG, zu berücksichtigen und langfristig zu gewährleisten.

In Anlehnung an § 24 Abs. 2 LWaldG empfiehlt sich auch für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen eine nachrichtliche Übernahme der Erfassung des 30 m Waldabstandes.

Östlich der Teichanlagen/Regenrückhaltebecken handelt es sich auf dem Flurstück 4/8 sowie im nördlichen Flächenareal des Flurstückes 7/2 um einen sehr schmal ausgeformten, gehölzbestockten zu den Teichen hin steil abfallenden Hang. Aufgrund der sehr schmalen Flächenausformung/-ausdehnung wird der gehölzbestockte Hang in diesem Bereich gegenwärtig nicht als Wald beurteilt, sondern als gehölzbestockte Grünfläche eingestuft. Dies wurde in der textlichen Begründung erfasst und entsprechend beschrieben.

Ich weise darauf hin, dass der daran angrenzende, festgesetzte und künftig geplante Grünflächenbereich, der eine zukünftige Streuobstwiese umfassen soll, zur Gewährleistung eines waldfreien Flächenzustandes langfristig und kontinuierlich zu unterhalten und zu pflegen ist.

Zum Teilbereich B: Wohnbaufläche für seniorengerechte Wohnen

Momentan wird der siedlungsnahen Flächenbereich, anteilig als Grünland bewirtschaftet bzw. als Parkplatz der KiTa genutzt. Auch existieren teilweise Frei-/Grünflächenbereiche mit Kraut-/Ruderalflur sowie in den Randbereichen bzw. außerhalb angrenzend gehölzbestockte Areale.

Auf der hier vorliegenden Planungsebene des Flächennutzungsplanes werden in Bezug auf zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft i. d. R. keine konkreten Maßnahmen vorgesehen, dies bleibt den nachfolgenden verbindlichen (Bauleit-)Planungen vorbehalten.

Aufgrund dessen, dass sich ggf. Waldentwicklungen und/oder Veränderungen von Flächenverhältnissen unter Umständen sehr dynamisch - beispielsweise durch Zeitablauf und/oder durch ausbleibende Flächenpflege verändern und entsprechend (weiter-)entwickeln können – sind für eine rechtliche Prüfung, Beurteilung und Festsetzung von Waldflächen im Einzelfall immer die tatsächlichen Flächenverhältnisse vor Ort zu gegebenem Zeitpunkt forstbehördlicherseits ausschlaggebend.

Eine rechtsverbindliche Aussage und/oder forstbehördliche Prüfung kann im vorliegenden Fall, zwecks der Feststellung von Waldflächen und/oder eindeutiger Festsetzung von Waldgrenzen sowie der einzuhaltenden Waldabstandsflächen, regelmäßig erst anlassbezogen zu konkret gegebenem Zeitpunkt erfolgen (z.B.: im Zusammenhang mit einer detaillierten Bauleitplanung und/oder durch eine Anfrage zu einem Bauprojekt - durch Bauvoranfragen / Bauantragsstellungen etc.)

Zum Teilbereich C: Bogenschießplatz und Darstellung von Waldflächen

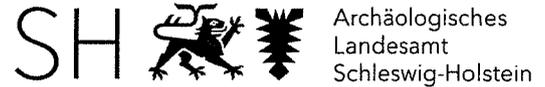
Der Teilbereich C untergliedert sich in drei Teilflächen. Die beiden Teilflächen, welche direkt an der Straße Am Kirchberg liegen, wurden auf Grundlage des forstbehördlichen Genehmigungsbescheides vom 29.03.2019 als Ersatzaufforstung für den ebenfalls dargestellten, damals umgewandelten Teilflächenbereich des Bogenschießplatzes (= Fläche für Gemeinbedarf zu sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Errichtungen) realisiert, so dass es sich bei der geplanten Darstellung als „Flächen für Wald“ lediglich um eine nachträgliche Korrektur bzw. Anpassung des Flächennutzungsplanes handelt. Eingriffe erfolgen auf diesen beiden Teilflächen nicht. Die Darstellungen der betreffenden Flächenareale des Teilbereiches C sind korrekt vorgenommen worden.

Unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten forstbehördlichen Hinweise und Anmerkungen im Weiteren bzw. in den sich anschließenden Planungsverfahren Berücksichtigung finden, bestehen gegen die vorgelegten Unterlagen keine weiteren Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

16

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planlabor Stolzenberg
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 26.10.2022/
Mein Zeichen: Klein Wesenberg-Fplanänd12/
Meine Nachricht vom: 12.06.2020/

I

Schleswig, den 26.10.2022

**Flächennutzungsplan, 12. Änderung der Gemeinde Klein Wesenberg
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.
2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr ,

unsere Stellungnahme vom 12.06.2020 wurde richtig in die Begründung (s. Kap. 7) der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klein Wesenberg übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Mit freundlichen Grüßen

17

KREIS STORMARN

Der Landrat



Kreis Stormarn · Der Landrat · 23840 Bad Oldesloe

Planlabor Stolzenberg
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck

FD Planung und Verkehr**Zuständig:****Telefon:****Telefax:****E-Mail:**

Erreichbar: Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr,
Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach
Vereinbarung

Adresse: Gebäude F, Raum 204
Mommensenstr. 14
23843 Bad Oldesloe

Aktenzeichen: 52/102**Datum:** 28.11.2022

Gemeinde Klein Wesenberg
12. Änderung des Flächennutzungsplanes

Schreiben des Planungsbüros vom 26.10.2022, eingegangen am 28.10.2022

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB in Verbindung mit § 3(2) BauGB
- Planungsstand: Vorentwurf vom 28.06.2022

Hierzu gebe ich beiliegende Stellungnahme ab.

Im Auftrag





Stellungnahme

1. Städtebau:

Bezüglich dem Sachverhalt „Notwendige Voraussetzungen für ein Mischgebiet“ weise ich auf die Stellungnahme vom Innenministerium mit Datum vom 16.11.22 hin.

2. Landschaftspflege:

Die geplante Änderung des FNP beinhaltet drei Teilflächen. Zu den Teilflächen wird wie folgt Stellung genommen:

Teilgebiet A: Entwicklung von gemischten Bauflächen sowie Standorterweiterung Freiwillige Feuerwehr:

Die Fläche für die Entwicklung gemischter Bauflächen ist im Landschaftsplan überwiegend als Siedlungserweiterungsfläche dargestellt und steht nicht unter Landschaftsschutz. Insofern bestehen zu den Planungsabsichten keine grundsätzlichen Bedenken. Im Hinblick auf den Flächenzuschnitt verweise ich auf die Darstellungen in der Entwicklungskarte sowie den Erläuterungen im Landschaftsplan, die berücksichtigt werden sollten. Ebenso sind Erkenntnisse des noch ausstehenden Artenschutzgutachtens in die Planung einzubeziehen.

Die Erweiterung der Feuerwehr soll auf einem bisherigen Bolzplatz erfolgen. Hierzu bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern im Rahmen der konkreten Planung Abstände zu den Gehölzbeständen im Osten eingehalten und Lichtemissionen in diese Bereiche vermieden werden.

Teilgebiet B: Wohnbauflächen Grundstück Am Kirchberg 4

Die UNB hat im Verfahren zu § 4(1) BauGB darauf hingewiesen, dass auf den im Südosten gelegenen Flächen naturschutzrechtlich festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen für den Bau der KITA bestehen, die ohne Genehmigung beseitigt wurden.

Die Planzeichnung stellt in diesem Bereich weiterhin Wohnbauflächen dar, obwohl die Begründung in Kap. 3.2.2.3 die Aussage enthält, dass die Fläche von einer wohnbaulichen Nutzung ausgenommen und als Maßnahmenfläche festgesetzt wird. Dies ist in der Planzeichnung noch analog der Darstellung einer Maßnahmenfläche im Teilbereich A darzustellen.

Zudem hat die Gemeinde entsprechend der Rechtslage dafür Sorge zu tragen, dass die Ausgleichsmaßnahmen auf dieser Teilfläche gleichartig wiederhergestellt werden.

Teilgebiet C: Neuorganisation Schützengelände

Mit der Verlagerung des Bogenschießplatzes ist eine Waldumwandlung verbunden. Zur Waldumwandlung sowie Ersatzwaldbildung sind im Einvernehmen mit der uNB bereits entsprechende Genehmigungen durch die Forstbehörde erteilt worden. Insofern bestehen hierzu keine Bedenken.



3.Wasserwirtschaft:

Gegen die vorgelegte Planung **bestehen Bedenken.**

3.1 Schmutzwasser:

Die zusätzliche Belastung der Kläranlage durch die 12. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht ersichtlich. In der Vergangenheit hat die Kläranlage nicht immer sicher die Grenzwerte einhalten können.

Um eine Überlastung der Kläranlage auszuschließen, ist eine Aufstellung der aktuellen und zukünftigen Anschlüsse durch Einwohnerwerte und Einwohnerequivalente aus Gewerbebetrieben zu erstellen.

Auf Stellungnahmen, die bereits zum B-Plan 11 abgegebenen wurden, wird hingewiesen.

3.2 Niederschlagswasser:

Das Bodengutachten des Büros Lehnert + Wittorf weist für das Plangebiet „A“ nur eine sehr beschränkte Möglichkeit zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser nach. Für einen Bebauungsplan, der die dargestellten Vorhaben des Plangebiets „A“ umsetzt, sind bezgl. der schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers umfangreiche Untersuchungen und Maßnahmen absehbar. Auf die bereits zum B-Plan 11 abgegebenen Stellungnahmen wird hingewiesen.

Auf die Abarbeitung des Erlasses „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW 1)“ bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen aus der vorliegenden 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hingewiesen.

4.Bodenschutz:

Gegenüber dem Vorhaben der Gemeinde Klein Wesenberg bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

4.1 Nebenbestimmungen zum vorsorgenden Bodenschutz:

Im Kapitel 3.4 des Umweltberichts „Maßnahmen zur Landschaftspflege“ sind Maßnahmen zur Vermeidung einer nachteiligen Veränderung des Bodens durch die Maßnahme zu beschreiben.

Ergänzend zu der allgemeinen Aussage eines schonenden Umgangs mit dem Oberboden ist zu ergänzen:

- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnahe einer höherwertigen Verwertung zuzuführen. Bei Verwertung des Oberbodens außerhalb der beantragten Maßnahme (z. B. landwirtschaftlicher Aufbringung, Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht) ist der § 12 BBodSchV (ab 1.08.2023 die §§ 6-8) zu beachten. Eine entsprechende Anzeige ist bei der unteren Bodenschutzbehörde zu stellen.
- „DIN 19639: 2019-09 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, „DIN 19731: 1998-05 – Bodenbeschaffenheit, Verwertung von Bodenmaterial“ und „DIN



18915:2018-06 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sind zu beachten.

4.2 Nachsorgender Bodenschutz:

Altablagerungen, Altstandorte oder schädliche Bodenveränderungen sind mit heutigem Datum nicht im Bereich der geplanten Maßnahme.

5. Denkmalschutz:

Grundsätzlich bestehen zu dem o.g. Vorhaben keine Bedenken. In unmittelbarer Nachbarschaft des oben aufgeführten Planungsgebietes befinden sich jedoch Kulturdenkmale. Denkmalpflegerische Belange werden von der Planung berührt.

Folgende Kulturdenkmale sind bezüglich des Umgebungsschutzes betroffen:

Klein Wesenberg, Alte Dorfstraße 20, Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit Lindenreihe Klein Wesenberg, Am Kirchberg, Kirche mit Ausstattung

Der Hinweis auf die Genehmigungspflichten gemäß § 12 Abs. 1(3) DSchG SH wurde in der Begründung unter Punkt 7 (Archäologie) aufgenommen. Da es sich bei den o.g. Kulturdenkmälern jedoch um Baudenkmale handelt ändern Sie die Überschrift von Punkt 7 bitte wie folgt:

Kulturdenkmale: Baudenkmale und archäologische Denkmale

Unter Punkt 3.2.1.9 Kultur- und sonstige Sachgüter nehmen Sie bitte auch den Hinweis auf die Genehmigungspflicht im Umgebungsschutzbereich der o.g. Kulturdenkmale gemäß §12 (1) 3 auf.

6. Verkehr:

6.1 In der Planzeichnung ist im Text zweimal zu korrigieren, dass es sich bei der Hauptstraße um die Kreisstraße 71 handelt (nicht Kreisstraße 7).

6.2 Ich empfehle die Ortsdurchfahrtsgrenzen und Anbauverbotszonen außerhalb der Ortsdurchfahrten nach Straßen- und Wegegesetz an allen Kreisstraßen durchgängig darzustellen, da sowohl die Fläche für die Feuerwehr als auch die gemischte Baufläche außerhalb der OD liegen.

6.3 In der Planzeichnung ist die Anbauverbotszone gemäß Planzeichenverordnung als Umgrenzung von Flächen darzustellen, die von der Bebauung freizuhalten sind.

7. Immissionen/Emissionen:

Unter der Ziffer 6 der Begründung wird u.a. aufgeführt, dass Lärmimmissionen von der K 7, von der erweiterten Feuerwehrrnutzung sowie von dem landwirtschaftlichen Betrieb zu erwarten sind. Bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist nachzuweisen, dass



keine unzumutbaren Immissionen entstehen und die Flächen entsprechend realisiert werden können. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.

18



Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. - Winterbeker Weg 49 - 24114 Kiel

Landessportverband Schleswig-Holstein
RECHT/PERSONAL/UMWELT

Planlabor Stolzenberg

St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck

28. November 2022

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klein Wesenberg

Sehr geehrter Herr

Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Stormarn, die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen.

Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände (KSV) bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der KSVs sind meist **ehrenamtlich** tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden.

Insofern ist die eingeräumte Frist von einem Monat für die Stellungnahme ein nur knapp ausreichender Zeitraum. Bei den uns bisher erreichenden Planungsvorhaben besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens **acht Wochen** einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können.

Wir bitten, diesen Sachverhalt bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.

Seitens des LSV SH werden gegen den vorbezeichneten Planungsentwurf der Gemeinde Klein Wesenberg **keine Bedenken** oder **Einwände** vorgebracht.

Mit freundlichem Gruß
i. A.

E

Partner und Förderer des LSV



PROVINZIAL

„Haus des Sports“
Winterbeker Weg 49
24114 Kiel
StNr. 20/292/80205

Telefon 0431/64 86-0
Fax 0431/64 86-190
E-Mail: info@lsv-sh.de
www.lsv-sh.de

Förde Sparkasse
IBAN DE41210501701001793015
BIC NOLADE2KIE

Wir haben gleitende Arbeitszeit
Mo.-Do. 9.00 – 15.30 Uhr
Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

19

Amt Nordstornam			
16. Nov. 2022			
I	II	III	IV

23860 Klein Wesenberg

14.11.2022

Einspruch Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klein Wesenberg nach § 3 Abs. 2 BauGB

Hiermit legen wir erneut Widerspruch gegen den ausliegenden Flächennutzungsplan ein, Teilbereich A.

Wie schon in der Vergangenheit mehrfach von uns angemerkt wurde, ist die Bebauung nach wie vor, immer noch sehr dicht an unserem Betrieb und besonders an unseren Schweineställen und Güllebehältern.

Wir sehen sehr große Konflikte die auf uns und auf die zukünftigen Bauherren zukommen. Insbesondere wegen den Lärm und den Geruchsemissionen die durch die Bewirtschaftung unseres landwirtschaftlichen Betriebes nun einmal hervorgerufen werden.

In dem ausliegenden Dokument 02-Entwurf Begründung 12. Änderung F-Plan steht:

Gemeinde Klein Wesenberg Flächennutzungsplan, 12. Änderung

Auf Seite 26/27 unter 3.2.1.8. Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Lärmimmissionen

... Darüber hinaus wird eine Betrachtung der möglichen Lärmimmissionen aus dem ca. 150 m südwestlich des Teilbereiches befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb erforderlich. Hierzu wird im ein entsprechendes Gutachten erstellt. Die Ergebnisse werden in der Begründung ergänzt.

Geruchsimmissionen

Südwestlich des Teilbereiches A befindet sich in einer Entfernung von ca. 150 m ein aktiver landwirtschaftlicher Betrieb, der Rinder- und Schweinehaltung sowie Ackerbau betreibt. Um mögliche Auswirkungen durch Geruchsimmissionen auf den Teilbereich einschätzen zu können, wird ein entsprechendes Gutachten erstellt. Die Ergebnisse werden in der Begründung zum nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren ergänzt.

In diesen Abschnitten steht – eine mögliche Lärmimmissionen und einer möglichen Auswirkung durch Geruchsimmissionen – das sind keine möglichen, sondern wirkliche und störende Immissionen. Besonders am Abend und in der Nacht wenn man schlafen möchte.

Zudem steht in der Lärmuntersuchung Klein Wesenberg B-Plan 11 von 2021 auf Seite 8/9 unter 4.3.1.

Maßgebliche Lärmquellen hinsichtlich des Nachtlastfalles sind:

- mehrere Gebläse für die Getreidetrocknung
- Mahl- und Mischanlage für Getreide (MMA)
- Schnecke für das Entladen von Getreide,
- drei Traktoren,
- Mähdrescher.

Wir ernten bis in die Nacht, wenn es sein muss und somit auch unsere Gerätschaften. Besonders die Gebläse der Getreidetrocknung in den Nachtstunden, die dann im Dauerbetrieb arbeiten, werden erheblich stören. Sie laufen von der Erntezeit bis in die Herbst/Winterzeit. Fast jede Nacht, wenn es nicht regnet.

Wir bitten eindringlich dieses zu berücksichtigen.

Mit freundlichem Gruß